



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2012/0245(COD)

22.2.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Entwicklungsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (COM(2012)0514 – C7-0303/2012 – 2012/0245(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Philippe Boulland

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Freiwilligentätigkeit ist ein greifbarer und sichtbarer Ausdruck der Solidarität und bietet Menschen die Möglichkeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Zeit im Dienste ihrer Mitmenschen einzusetzen, ohne dass die Erzielung finanziellen Gewinns im Vordergrund steht.

Geänderter Text

(2) Die Freiwilligentätigkeit ist ein greifbarer und sichtbarer Ausdruck der Solidarität und bietet Menschen die Möglichkeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten, ***ihre Erfahrung*** und ihre Zeit im Dienste ihrer Mitmenschen einzusetzen, ohne dass die Erzielung finanziellen Gewinns im Vordergrund steht, ***sowie auch der Wunsch, vermehrten humanitären Bedürfnissen infolge humanitärer Krisen, gleichgültig, ob es sich dabei um von Menschen verursachte Katastrophen oder Naturkatastrophen handelt, gerecht zu werden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Auch wenn die Freiwilligentätigkeit in vielen Bereichen zunimmt, ist eine weitere Sensibilisierung erforderlich und besteht nach wie vor ein erhebliches Potenzial für eine weitere Entwicklung der Solidarität unter den Unionsbürgern mit den Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Vorstellungen der Union in Bezug auf die humanitäre Hilfe sind im „Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe“ dargelegt, der gemeinsame Ziele, Grundsätze und praxisbewährte Methoden festlegt und damit einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung der humanitären Hilfe der Union schafft. Im Europäischen Konsens bekräftigt die Union außerdem ihre Entschlossenheit, die Grundsätze der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – zu achten und zu fördern. Die Aktionen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“) sollten sich auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe stützen.

Geänderter Text

(3) Die Vorstellungen der Union in Bezug auf die humanitäre Hilfe sind im „Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe“ dargelegt, der gemeinsame Ziele, Grundsätze und praxisbewährte Methoden festlegt und damit einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung der humanitären Hilfe der Union schafft. ***Es ist erforderlich, sowohl das Bewusstseinsniveau als auch die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe unter den Unionsbürgern zu erhöhen, da die europäische humanitäre Hilfe oft im Schatten der Hilfe anderer internationaler Organisationen steht.*** Im Europäischen Konsens bekräftigt die Union außerdem ihre Entschlossenheit, die Grundsätze der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – zu achten und zu fördern. Die Aktionen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“) sollten sich auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe stützen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Zahl, das Ausmaß und auch die Komplexität der humanitären Krisen in der Welt haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und ***stellen*** humanitäre Akteure damit verstärkt vor die Aufgabe, wirksam, effizient und kohärent darauf zu

Geänderter Text

(5) Die Zahl, das Ausmaß und auch die Komplexität ***sowohl der naturbedingten als auch der von Menschen verursachten*** humanitären Krisen in der Welt haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und ***dieser Trend dürfte sich leider***

reagieren und die lokale Bevölkerung in Drittländern bei der Minderung ihrer Vulnerabilität und bei der Stärkung ihrer Katastrophenresilienz zu unterstützen.

fortsetzen und humanitäre Akteure damit verstärkt vor die Aufgabe **stellen, umgehend**, wirksam, effizient und kohärent darauf zu reagieren und die lokale Bevölkerung in Drittländern bei der Minderung ihrer Vulnerabilität und bei der Stärkung ihrer Katastrophenresilienz zu unterstützen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Freiwillige können die humanitären Hilfseinsätze stärken und zur Professionalisierung der humanitären Hilfe beitragen, wenn sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und so mit den notwendigen Fähigkeiten **und Kompetenzen** ausgestattet werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen.

Geänderter Text

(6) Freiwillige können die humanitären Hilfseinsätze stärken und zur Professionalisierung der humanitären Hilfe beitragen, wenn sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und so mit den notwendigen **Fertigkeiten, Kompetenzen und** Fähigkeiten ausgestattet werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, **und wenn sie an dem Ort, an dem die Freiwilligentätigkeit ausgeübt wird, entsprechend unterstützt werden bzw. entsprechende Rahmenbedingungen vorfinden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Freiwilligenprogramme mit Schwerpunkt auf *die* Entsendung in Drittländer bestehen bereits in Europa und anderen Teilen der Welt. Dabei handelt es sich häufig um nationale Programme, die hauptsächlich oder ausschließlich auf Entwicklungsprojekte ausgerichtet sind. „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“

Geänderter Text

(7) Freiwilligenprogramme mit Schwerpunkt auf *der* Entsendung in Drittländer bestehen bereits in Europa und anderen Teilen der Welt. Dabei handelt es sich häufig um nationale Programme, die hauptsächlich oder ausschließlich auf Entwicklungsprojekte ausgerichtet sind. „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“

sollte daher jede Doppelarbeit vermeiden und einen Mehrwert erzeugen, indem es **einerseits** Freiwilligen die Möglichkeit bietet, gemeinsam zu humanitären Hilfsmaßnahmen beizutragen, und damit das bürgerschaftliche Engagement in der Europäischen Union stärkt **und andererseits** die transnationale Zusammenarbeit der am Korps beteiligten Durchführungsorganisationen fördert.

sollte daher jede Doppelarbeit vermeiden und einen Mehrwert erzeugen, indem es Freiwilligen die Möglichkeit bietet, gemeinsam zu humanitären Hilfsmaßnahmen beizutragen, und damit das bürgerschaftliche Engagement in der Europäischen Union stärkt, die transnationale Zusammenarbeit der am Korps beteiligten Durchführungsorganisationen fördert **und auf diese Weise ein positives Bild von der Union in der Welt vermittelt und das Interesse an europaweiten humanitären Projekten fördert.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Sicherheit der Freiwilligen **sollte** auch weiterhin höchste Priorität besitzen.

Geänderter Text

(9) **Eine angemessene Ausbildung und** die Sicherheit der Freiwilligen **sollten** auch weiterhin höchste Priorität besitzen, **weshalb unerfahrene Freiwillige nicht zu Projekten entsandt werden sollten, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Union leistet humanitäre Hilfe in Partnerschaft mit den Durchführungsorganisationen. Diese Organisationen sollten eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ spielen, damit die Eigenverantwortung der Akteure vor Ort gestärkt und die Teilnahme an den Aktionen von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ maximiert wird. Die

Geänderter Text

(10) Die Union leistet humanitäre Hilfe in Partnerschaft mit den Durchführungsorganisationen. Diese Organisationen sollten eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ spielen, damit die Eigenverantwortung der Akteure vor Ort gestärkt und die Teilnahme an den Aktionen von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ maximiert wird. Die

Union sollte die Durchführungsorganisationen vor allem mit der Erfassung, Auswahl, Vorbereitung **und** Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe im Einklang mit den von der Kommission festgelegten Standards betrauen. Darüber hinaus sollte die Kommission ggf. selbst auf erfolgreich geschulte und vorbereitete Freiwillige für eine Entsendung zurückgreifen können.

Union sollte die Durchführungsorganisationen vor allem mit der Erfassung, Auswahl, Vorbereitung, Entsendung **und Begleitung während und nach dem Einsatz** von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe im Einklang mit den von der Kommission festgelegten Standards betrauen. Darüber hinaus sollte die Kommission ggf. selbst auf erfolgreich geschulte und vorbereitete Freiwillige für eine Entsendung zurückgreifen können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Durch das freiwillige Engagement im Bereich der humanitären Hilfe bleiben junge Menschen aktiv, entwickeln sich persönlich weiter, steigern ihre interkulturelle Kompetenz und verbessern ihre Fähigkeiten und damit auch ihre Beschäftigungsfähigkeit in der globalen Wirtschaft. Dies trägt nicht nur zur Initiative „Chancen für *jungen* Menschen“ bei, sondern auch zur Verwirklichung weiterer wichtiger Ziele der Union wie sozialer Inklusion, Beschäftigung, aktiver Bürgerschaft, Bildung und Qualifizierung.

Geänderter Text

(12) Durch das freiwillige Engagement im Bereich der humanitären Hilfe bleiben junge Menschen aktiv, entwickeln sich persönlich weiter, steigern ihre interkulturelle Kompetenz und verbessern ihre Fähigkeiten und damit auch ihre Beschäftigungsfähigkeit in der globalen Wirtschaft. Dies trägt nicht nur zur Initiative „Chancen für *junge* Menschen“ bei, sondern auch zur Verwirklichung weiterer wichtiger Ziele der Union wie sozialer Inklusion, Beschäftigung, aktiver Bürgerschaft, Bildung und Qualifizierung **und zur Aufrechterhaltung der Freiwilligentätigkeit als eines konkreten Ausdrucks der Solidarität Europas mit von Krisen betroffenen Menschen und damit zur Förderung der Werte und Grundsätze der Union.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Es wird hervorgehoben, dass entsprechende Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe kosteneffizient arbeiten und die bestehenden nationalen und internationalen Freiwilligenprogramme ergänzen müssen, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind, und dass sie auf die Deckung konkreter Bedürfnisse und Defizite im humanitären Bereich auszurichten sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden „**EU-Freiwillige** für humanitäre Hilfe“) als Rahmen für gemeinsame Beiträge europäischer Freiwilliger zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der EU eingerichtet.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden „**EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe“) als Rahmen für gemeinsame Beiträge europäischer Freiwilliger zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der EU eingerichtet.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die** Sicherheit der Freiwilligen **hat** Priorität.

Geänderter Text

(3) **Schulung und** Sicherheit der Freiwilligen **haben** Priorität.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

AD\927862DE.doc

7/21

PE502.072v02-00

Vorschlag der Kommission

(4) „**EU-Freiwillige** für humanitäre Hilfe“ fördert gemeinsame Aktivitäten und die Beteiligung von Freiwilligen aus verschiedenen Ländern und unterstützt gemeinsame Projekte und transnationale Partnerschaften der in Artikel 10 genannten Durchführungsorganisationen.

Geänderter Text

(4) **Die EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe fördert gemeinsame Aktivitäten, **eine enge Zusammenarbeit** und die Beteiligung von Freiwilligen aus verschiedenen Ländern und unterstützt gemeinsame Projekte und transnationale Partnerschaften der in Artikel 10 genannten Durchführungsorganisationen; **sie gewährleistet die Koordinierung, die Komplementarität, die Kohärenz und die Kosteneffizienz zwischen den diversen bestehenden EU-Freiwilligenprogrammen für Krisensituationen in Drittländern, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „Freiwilliger“ eine Person, die sich aus freiem Willen und eigenem Antrieb und ohne dass der finanzielle Gewinn im Vordergrund steht, für die Teilnahme an Aktivitäten entscheidet, die der lokalen Bevölkerung, **der Person selbst oder** der Gesellschaft insgesamt zugute kommen;

Geänderter Text

(a) „Freiwilliger“ eine Person, die sich aus freiem Willen und eigenem Antrieb und ohne dass der finanzielle Gewinn im Vordergrund steht, für die Teilnahme an Aktivitäten entscheidet, die der lokalen Bevölkerung **und** der Gesellschaft insgesamt **sowie gegebenenfalls auch der Person selbst** zugute kommen;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe“ einen Kandidaten, der ausgewählt, geschult, für geeignet befunden und als verfügbar für eine Entsendung im Rahmen

Geänderter Text

(c) „EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe“ einen Kandidaten, der ausgewählt, **in angemessener Weise** geschult, für geeignet befunden und als verfügbar für eine

der humanitären Hilfe in Drittländern registriert wurde;

Entsendung im Rahmen der humanitären Hilfe in Drittländern registriert wurde;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) „Führungskraft im Freiwilligenbereich“ eine Person, die Führungsaufgaben und Verantwortung wahrnimmt und aufgrund ihrer Erfahrung Freiwillige schult und vor, während und nach ihrem Einsatz mit Informationen versorgt;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung **wird** die Kohärenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union und sonstigen einschlägigen Maßnahmen der Union gewährleistet. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, eine reibungslose Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung zu gewährleisten.

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung **werden** die **Koordination, die Komplementarität und die** Kohärenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union und sonstigen einschlägigen Maßnahmen der Union gewährleistet. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, eine reibungslose Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung **und Synergien mit dem Katastrophenschutz der Union** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission und die

(2) Die Kommission und die

Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Kohärenz zwischen den einschlägigen einzelstaatlichen Freiwilligenprogrammen und den Aktionen *von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“* zu verbessern.

Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Kohärenz zwischen den einschlägigen einzelstaatlichen Freiwilligenprogrammen und den Aktionen *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe zu verbessern *und somit eine höhere Kosteneffizienz zu gewährleisten. Die Kommission sollte sich der bestehenden europäischen Netzwerke, die effizient sind, bedienen.*

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Durchführung der Aktionen von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ fördert die Union die Zusammenarbeit mit relevanten internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, und mit anderen im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Partnern.

Geänderter Text

(3) Bei der Durchführung der Aktionen von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ fördert die Union die Zusammenarbeit mit relevanten internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, und mit anderen im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Partnern *und Akteuren in der Region.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) „*EU-Freiwillige* für humanitäre Hilfe“ verfolgt folgende operative Ziele:

Geänderter Text

(1) *Die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe verfolgt folgende operative Ziele:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Zahl der geschulten Freiwilligen und die anhand von Peer Reviews und des Zufriedenheitsgrads der Teilnehmer bewertete Qualität der Schulung;

Geänderter Text

– Zahl der geschulten Freiwilligen und die anhand von Peer Reviews und des Zufriedenheitsgrads **und Leistungsstands** der Teilnehmer bewertete Qualität der Schulung;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Bewertung der neu erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf der Grundlage bestehender EU-Instrumente wie des Qualifikationspasses oder des Europäischen Qualifikationsrahmens;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Verbesserung des Zugangs von Unionsbürgern zur Teilnahme an humanitären Hilfsmaßnahmen durch Stärkung der Kohärenz **und der** Einheitlichkeit der Freiwilligenprogramme der Mitgliedstaaten Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden u. a. anhand folgender Kriterien bewertet:

(e) Verbesserung des Zugangs von Unionsbürgern zur Teilnahme an humanitären Hilfsmaßnahmen durch Stärkung der Kohärenz, Einheitlichkeit **und Zuverlässigkeit** der Freiwilligenprogramme der Mitgliedstaaten. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden u. a. anhand folgender Kriterien bewertet:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

AKTIONEN *VON* „**EU-FREIWILLIGE**
FÜR HUMANITÄRE HILFE“

Geänderter Text

AKTIONEN *DER EU-*
FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR
HUMANITÄRE HILFE

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aktionen *von* „**EU-Freiwillige** für
humanitäre Hilfe“

Geänderter Text

Aktionen *der EU-Freiwilligeninitiative* für
humanitäre Hilfe

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„**EU-Freiwillige** für humanitäre Hilfe“
verfolgt die in den Artikeln 3 und 7
genannten Zielen im Rahmen folgender
Aktionen:

Geänderter Text

Die EU-Freiwilligeninitiative für
humanitäre Hilfe verfolgt die in den
Artikeln 3 und 7 genannten Zielen im
Rahmen folgender Aktionen:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Erfassung, Auswahl und Vorbereitung
von Kandidaten im Hinblick auf ihre
Entsendung im Rahmen der humanitären
Hilfe sowie

Geänderter Text

(a) Erfassung, **Information vor und nach
dem Einsatz**, Auswahl und Vorbereitung
von Kandidaten im Hinblick auf ihre
Entsendung im Rahmen der humanitären
Hilfe sowie

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Standards stellen die notwendige Fürsorgepflicht sicher und regeln u. a. die jeweiligen Zuständigkeiten der Entsende- und Aufnahmeorganisationen und die Mindestanforderungen in Bezug auf die Deckung von Aufenthalts-, Unterbringungs- und sonstigen Kosten, Versicherungsschutz, Sicherheitsvorkehrungen und weitere relevante Aspekte.

Geänderter Text

(2) Diese Standards stellen die notwendige Fürsorgepflicht sicher und regeln u. a. die jeweiligen Zuständigkeiten der Entsende- und Aufnahmeorganisationen, **die Überwachung, laufende Schulung und Betreuung der Freiwilligen** und die Mindestanforderungen in Bezug auf die Deckung von Aufenthalts-, Unterbringungs- und sonstigen Kosten, Versicherungsschutz, Sicherheitsvorkehrungen und weitere relevante Aspekte **wie Übernahme der Kosten für Mahlzeiten und Unterkunft, Transport vom internationalen Ankunftsflughafen zum Ort des Einsatzes, Versicherung (Kranken- und Reiseversicherung sowie Stornierung), Sozialversicherung während des Freiwilligendienstes, Rund-um-die-Uhr-Unterstützung des Teams vor Ort und am Sitz sowie Abdeckung sonstiger spezifischer Kosten aufgrund des Einsatzlandes und der Art der humanitären Hilfe sowie die Bedingungen für die Stornierung durch den Freiwilligen und/oder durch die Aufnahme- oder die Entsendeeinrichtung.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission richtet sowohl ein Zertifizierungsverfahren, mit dem gewährleistet wird, dass die Entsendeorganisationen die in Artikel 9 genannten Standards einhalten, als auch ein gesondertes Zertifizierungsverfahren für

Geänderter Text

(1) Die Kommission richtet sowohl ein Zertifizierungsverfahren, **das in enger Zusammenarbeit mit den für ihren humanitären Einsatz anerkannten nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen ausgearbeitet wurde** und mit dem gewährleistet wird, dass die

die Aufnahmeorganisationen ein.

Entsendeorganisationen die in Artikel 9 genannten Standards einhalten, als auch ein gesondertes Zertifizierungsverfahren für die Aufnahmeorganisationen ein.

Bei einer Aktualisierung dieser Verfahren werden die Vertreter der Freiwilligen gehört.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission richtet ein Schulungsprogramm ein, um die Kandidaten auf eine humanitäre Tätigkeit und auf eine Entsendung im Rahmen der humanitären Hilfe vorzubereiten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission richtet ***insbesondere durch Bereitstellung der nötigen Hintergrundinformationen über Rolle und Werte der Union im Zusammenhang mit humanitären Fragen*** ein Schulungsprogramm ein, ***dem das Wissen von im Bereich der humanitären Hilfe anerkannten Einrichtungen zugrunde liegt***, um die Kandidaten auf eine humanitäre Tätigkeit und auf eine Entsendung im Rahmen der humanitären Hilfe vorzubereiten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Kandidaten, die nach Artikel 11 erfasst und ausgewählt wurden, können am Schulungsprogramm teilnehmen. Umfang und Inhalt der Schulung, die die einzelnen Kandidaten absolvieren müssen, werden auf der Grundlage ihres Schulungsbedarfs unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Erfahrung festgelegt.

Geänderter Text

(2) Kandidaten, die nach Artikel 11 erfasst und ausgewählt wurden, können am Schulungsprogramm teilnehmen. Umfang und Inhalt der Schulung, die die einzelnen Kandidaten absolvieren müssen, werden auf der Grundlage ihres Schulungsbedarfs unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Erfahrung festgelegt. ***Die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erhalten vor ihrer Entsendung eine speziell auf ihren Bedarf***

und die Besonderheiten des Landes, in das sie entsandt werden, sowie des Projekts zugeschnittene zusätzliche Schulung.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Als Teil ihrer Schulung und vor allem ihrer Vorbereitung auf die Entsendung **können** Kandidaten **Praktika** bei zertifizierten Entsendeorganisationen - nach Möglichkeit in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland - absolvieren.

Geänderter Text

(3) Als Teil ihrer Schulung und vor allem ihrer Vorbereitung auf die Entsendung **sollte** Kandidaten **die Möglichkeit angeboten werden, ein Praktikum** bei zertifizierten Entsendeorganisationen – nach Möglichkeit in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland – **zu** absolvieren.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können Kandidaten, die keinen Praktikumsplatz bekommen, an zusätzlichen Vorbereitungsmaßnahmen der zertifizierten Entsendeorganisationen teilnehmen. Die Vorbereitung und die Praktika müssen den in Absatz 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Standards für die Vorbereitung entsprechen.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können Kandidaten, die keinen Praktikumsplatz bekommen, an zusätzlichen Vorbereitungsmaßnahmen der zertifizierten Entsendeorganisationen teilnehmen. Die Vorbereitung und die Praktika müssen den in Absatz 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Standards für die Vorbereitung entsprechen. **Kandidaten, die kein Praktikum absolvieren konnten bzw. die in ein anderes Land wechseln, müssen eine ergänzende Schulung erhalten.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Schulungsprogramm **umfasst** eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für eine Entsendung im Rahmen der humanitären Hilfe.

Geänderter Text

(5) **Als Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit während des Einsatzes umfasst** das Schulungsprogramm eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für eine Entsendung im Rahmen der humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Erstreckt sich das Schulungsprogramm über mehr als drei Monate, so sollte der Kandidat eine monatliche Finanzhilfe zur Deckung der Unterbringungskosten am Schulungsort erhalten, was auch für die Zeit des Praktikums gilt, sofern hierfür keine Vergütung gezahlt wird.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kandidaten, die bei der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bewertung als erfolgreich beurteilt werden, gelten als EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe. Sie können in das Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe (im Folgenden „Register“) aufgenommen werden und kommen für eine Entsendung in Betracht.

(1) Die Kandidaten, die bei der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bewertung als erfolgreich beurteilt werden, gelten als EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe. Sie können in das Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe (im Folgenden „Register“) aufgenommen werden und kommen **während eines auf zwei Jahre beschränkten Zeitraums** für eine Entsendung in Betracht; **nach diesem Zeitraum müssen sie eine erneute Bewertung durchlaufen.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission nimmt die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Registers vor und regelt die Verwendung des Registers und den Zugang dazu.

Geänderter Text

(2) Die Kommission nimmt die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Registers vor, ***insbesondere durch Buchführung über die Zahl der Freiwilligen, die in von Katastrophen betroffene Länder entsandt sind***, und regelt die Verwendung des Registers und den Zugang dazu.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die spezifischen Bedingungen der Entsendung der Freiwilligen, darunter Ort und Dauer des Einsatzes und Aufgaben des Freiwilligen, werden in einem Vertrag zwischen der Entsendeorganisation und dem Freiwilligen festgelegt.

Geänderter Text

(3) Die spezifischen Bedingungen der Entsendung der Freiwilligen, darunter Ort und Dauer des Einsatzes und Aufgaben des Freiwilligen, werden in einem Vertrag zwischen der Entsendeorganisation und dem Freiwilligen festgelegt. ***Dieser Vertrag enthält unter anderem genaue Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kosten für den Hin- und Rückflug, Mahlzeiten und Unterkunft, den Transport vom internationalen Ankunftsflughafen zum Ort des Einsatzes, Versicherung (Kranken- und Reiseversicherung sowie Stornierung), Rund-um-die-Uhr-Unterstützung des Teams vor Ort und am Sitz sowie sonstige spezifische Kosten aufgrund des Einsatzlandes und der Art der humanitären Hilfe sowie die Bedingungen für die Stornierung durch den Freiwilligen und/oder durch die Aufnahme- oder die Entsendeinrichtung.***

In dem Vertrag werden entweder die Rechte und Pflichten des Freiwilligen festgelegt oder es wird angegeben, wo die Rechte und Pflichten verbrieft sind.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Auf der Grundlage einer von der Kommission ausgestellten Bescheinigung wird die tatsächliche Dauer der Tätigkeit als EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe auf die Berufserfahrung angerechnet, wenn der Vertrag zwischen der Entsende- und der Aufnahmeorganisation für mehr als sechs Monate abgeschlossen wurde. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten kann die als EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe erworbene Erfahrung auf der Grundlage einer von der Kommission ausgestellten Bescheinigung als Praktikum anerkannt werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Schutz der Freiwilligen mit allen erforderlichen Mitteln einschließlich der spezifischen Information der Parteien und Partner vor Ort, vor allem in Konfliktregionen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Nummer 1 a (neu)

(1a) Das Netzwerk kann dazu genutzt werden, ein Verfahren für die Wahl einer Vertretung der aktiven Freiwilligen nach dem Vorbild von Personalvertretungen einzuführen. Bei Änderungen, die die Rechte und Pflichten der Freiwilligen betreffen, müssen die Vertreter der Freiwilligen gehört werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

(3) Darüber hinaus bietet und fördert das Netzwerk Möglichkeiten für Online-Volunteering, um die Aktivitäten der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe zu ergänzen und zu verstärken.

(3) Darüber hinaus bietet und fördert das Netzwerk Möglichkeiten für Online-Volunteering, um die Aktivitäten der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe zu ergänzen und zu verstärken. **Die Kommission sollte sich bestehender europäischer Netzwerke, die effizient sind, wie beispielsweise des EURES-Netzes, bedienen. Das EURES-Netz könnte insofern nützlich sein, als die Freiwilligen nach einem sechsmonatigen Einsatz ihre im Bereich der humanitären Hilfe erworbene Erfahrung möglicherweise nutzen möchten.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

(3) EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe nehmen – **erforderlichenfalls** mit Unterstützung und Anleitung durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen – vor, während und nach der Entsendung an

(3) EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe nehmen – mit Unterstützung und Anleitung durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen – vor, während und nach der Entsendung an geeigneten

geeigneten Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen teil, um für die Arbeit von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ und ihre Tätigkeit als Freiwillige zu werben. Diese Maßnahmen werden von der Kommission festgelegt und legen den Freiwilligen keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen auf.

Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen teil, um für die Arbeit von „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ und ihre Tätigkeit als Freiwillige zu werben. Diese Maßnahmen werden von der Kommission festgelegt und legen den Freiwilligen keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen auf.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Entsendeorganisationen, die Freiwillige für Maßnahmen außerhalb der Union entsenden, sind für das Monitoring der Aktivitäten der von ihnen entsandten Freiwilligen verantwortlich und legen der Kommission regelmäßig Monitoringberichte vor.

Geänderter Text

(3) Entsendeorganisationen, die Freiwillige für Maßnahmen außerhalb der Union entsenden, sind für das Monitoring der Aktivitäten der von ihnen entsandten Freiwilligen verantwortlich und legen der Kommission regelmäßig Monitoringberichte vor, **wobei sämtliche Rechte der einzelnen Freiwilligen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu wahren sind.**

VERFAHREN

Titel	Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2012)0514 – C7-0303/2012 – 2012/0245(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 22.10.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 22.10.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Philippe Boulland 27.11.2012		
Prüfung im Ausschuss	14.1.2013	24.1.2013	20.2.2013
Datum der Annahme	21.2.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	36 2 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennaïmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Emer Costello, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Öry, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Georges Bach, Sergio Gutiérrez Prieto, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Alexander Alvaro, Nirj Deva, Pat the Cope Gallagher		